Gemeinde Roetgen
Tor zur Eifel

RAT

Sitzungsvorlagen – Nr.:

2020/0048

Fachbereich / Aktenzeichen
FB 1 /Th/DS

Beschlussvorlage
vom 12.03.2020

öffentliche Sitzung

Betreff:

Festlegung der Anzahl der Sitze in den einzelnen Ausschüssen

Beratungsfolge:

				Beratungsergebnis		
Datum:	**Gremium:**	**Vorlagennummer:**	**TOP**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
24.03.2020	Gemeinderat	2020/0048	4			

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die nach der gemeindlichen Hauptsatzung zu bildenden Ausschüsse die folgende Anzahl von Mitgliedern haben:

Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss _____ Mitglieder

Rechnungsprüfungsausschuss _____ Mitglieder

Maximale Anzahl der sachkundigen Bürger _____

Wahlausschuss _____ Mitglieder

Maximale Anzahl der sachkundigen Bürger _____

Betriebsausschuss _____ Mitglieder

Maximale Anzahl der sachkundigen Bürger _____

Bauausschuss _____ Mitglieder

Maximale Anzahl der sachkundigen Bürger _____

Bildungs-, Generationen-, Sozial- und Sportausschuss _____ Mitglieder

Maximale Anzahl der sachkundigen Bürger _____

Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss _____ Mitglieder

Maximale Anzahl der sachkundigen Bürger _____

Sachverhalt:

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder (d.h. ohne den Bürgermeister) die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Beschlüsse über die Zusammensetzung der Ausschüsse regeln nur die Zahl der Ausschusssitze und die Frage, in welchem Umfang nach § 58 Abs. 3 GO sachkundige Bürger und ggf. sachkundige Einwohner (Abs. 4) herangezogen werden können; sie betreffen dagegen nicht die personelle Besetzung, die nach § 50 Abs. 3 GO vollzogen werden muss.

Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO kann der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen. Dabei ist der Rat **nicht** verpflichtet, so viele Ausschusssitze zu schaffen, dass jede Fraktion des Rates im Ausschuss mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist.

Bei den Beschlüssen über die Zusammensetzung der Ausschüsse muss nicht nur die Zahl der Ausschusssitze insgesamt, sondern ggf. auch die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden sachkundigen Bürger (§ 58 Abs. 3 GO) festgelegt werden. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO begrenzt die Zahl der höchstens in einem Ausschuss als vollberechtigte Ausschussmitglieder wählbaren sachkundigen Bürger, wonach diese die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf. Sachkundige Bürger müssen die Wahlrechtsvoraussetzungen für den Gemeinderat erfüllen. Es empfiehlt sich, den Anteil der sachkundigen Bürger bei der Entscheidung über die Zusammensetzung der Ausschüsse lediglich mit einer Höchstzahl zu begrenzen. Dann muss der zulässige Anteil an sachkundigen Bürgern nicht ausgeschöpft werden.

Für den Hauptausschuss bestimmt § 58 Abs. 3 Satz 1, dass diesem nur Ratsmitglieder, nicht aber sachkundige Bürger angehören können. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Zulässig ist allerdings die Bestellung beratender Ausschussmitglieder, die allerdings nur Ratsmitglieder sein können.

Gemäß Betriebssatzung der Gemeinde Roetgen beträgt die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses 13 und die Höchstzahl der sachkundigen Bürger 6.

Sollte hiervon abgewichen werden, so müsste die Betriebssatzung entsprechend geändert werden.

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ergibt sich aus den spezialgesetzlichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der GO NRW. § 2 Abs. 3 KWahlG bestimmt lediglich, dass der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern

besteht. **Die Benennung und Bestellung weiterer Mitglieder, auch nicht mit nur beratender Stimme, ist nicht zulässig**. Neben Ratsmitgliedern können auch andere zum Rat wählbare sachkundige Bürger zu Beisitzern des Wahlausschusses bestellt werden, sofern sie dem Rat angehören können, also nicht nach § 13 KWahlG inkompatibel sind. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf auch hier die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €	jährliche Folgekosten (geschätzt) €	voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €

Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle	mit €	HHJahr

Veranschlagung	Belastung für Folgehaushalte	
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	

Rechtslage:

Mitzeichnung	
FB 1	gez. The
FB 2	gez. Wa
FB 3	gez. Rk
FB 6	gez. Me

Der Bürgermeister

gez.
Klauss